

Sachbearbeiter:
OKoär Dr. Wittmann

GZ: 23 0102/89-III/3/91

An den
Präsidenten des Nationalrates

MA/ME

Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl. <i>4</i>	GE/1992
Datum <i>16.1.1992</i>	
Verteilt <i>17.1.1992</i>	<i>M.</i>

Bitte bei Antwort i m m e r die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

A Sammlung

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,

samt Vorblatt und Erläuterungen.

Der Gesetzentwurf wird den zur Begutachtung berufenen Stellen mit dem Ersuchen zugeleitet, bis spätestens 6. März 1992 eine allfällige Stellungnahme abzugeben, wobei gebeten wird, diese in in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden.

30. Dezember 1991

Die Bundesministerin:
Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böhm

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

GZ 23 0102/89-III/3/91

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51
Postfach 10

Telefon: 53 475

Klappe/Durchwahl 167

Telefaxnummer: 535 48 03

Sachbearbeiter:

OKoär Dr. Wittmann

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;

Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An alle
Mitglieder und Ersatzmitglieder
des Familienpolitischen Beirates

Gesetzentwurf	
Zl. 4	-GE/1992
Datum 16. 1. 1992	
Verteilt	

AT Sammlung

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Anlage einen Gesetzentwurf, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zur Kenntnis. Der Gesetzentwurf wird unter einem zur Begutachtung versendet.

Die von Ihnen vertretenen Institutionen wurden ersucht, eine allfällige Stellungnahme bis spätestens 6. März 1992 dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zukommen zu lassen.

30. Dezember 1991

Die Bundesministerin:

Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Boles

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

GZ 23 0102/89-III/3/91

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;

Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Postfach 10

Telefon: 53 475

Klappe/Durchwahl 167

Telefaxnummer: 535 48 03

Sachbearbeiter:
OKoär Dr. Wittmann

An

das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, Bundeskanzleramt - Fr. BM Johanna Dohnal, Bundeskanzleramt - BM Föderalismus und Verwaltungsreform, Bundeskanzleramt - Staatssekretär Dr. Peter Kostelka, Bundeskanzleramt - Staatssekretär Dr. Peter Jankowitsch, Bundeskanzleramt - Sektion II/Zentrale Personalangelegenheiten, Bundeskanzleramt - Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten, Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - Sektion V, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten - Staatssekretär Dr. Maria Fekter, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Landesverteidigung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Unterricht und Kunst, den Rechnungshof, die Volksanwaltschaft, das Österreichische Statistische Zentralamt, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Finanzen - Staatssekretär Dr. Johannes Ditz, Präsidialabteilung 1, Präsidialabteilung 2, die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Amt der Kärntner Landesregierung, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Amt der Salzburger Landesregierung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Amt der Tiroler Landesregierung, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat), den österreichischen Städtebund, Österreichischen Gemeindebund, Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, den österreichischen Arbeiterkammertag, Österreichischen Landarbeiterkammertag, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, Vereinigung österreichischer Industrieller, Kammer der Wirtschaftstrehänder, Österreichische Notariatskammer, Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Ärztekammer, den österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Zentralausschuß für die sonstigen Bediensteten beim BMUJF, die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs, Rektorenkonferenz, den Verband der Akademikerinnen Österreichs, das Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz, Institut für Finanzrecht an der Universität Wien, Institut für Finanzrecht an der WU-Wien, Institut für Finanzrecht an der Universität Graz, die Österreichische Hochschülerschaft, das Österreichische Normungsinstitut, den österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung, die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, Österreichische ARGE für Rehabilitation, den Evangelischen Oberkirchenrat, Österreichischen Berufsverband der Erzieher, die Österreichischen Kinderfreunde, den Katholischen Familienverband Österreichs, Österreichischen Familienbund, Freiheitlichen Familienverband, Verein Lebenshilfe Österreichs, die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der

b.w.

österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen, den Bundesverband der Elternvereinigung an höheren und mittleren Schulen Österreichs, das Bundesministerium für Finanzen - Abteilung II/14, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung - Abteilung I/7

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Anlage den Entwurf eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert wird,

samt Vorblatt und Erläuterungen.

Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wolle dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bis spätestens 6. März 1992 zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, daß gegen diesen Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 26. Juli 1981 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hievon in Kenntnis zu setzen.

30. Dezember 1991

Die Bundesministerin:

Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böckl

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../1991, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; für Kinder, die ein ordentliches Studium an einer in § 1 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. ..., genannten Einrichtung betreiben, besteht der Anspruch nur, wenn sie das Studium mit Erfolg betreiben. Das Studium wird nur dann mit Erfolg betrieben, wenn bis zur ersten Diplomprüfung (Rigorosum) in jedem Studienjahr mindestens eine Teilprüfung der Diplomprüfung (des Rigorosums) abgelegt wird oder Zeugnisse über Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden vorgelegt werden,"

2. In § 2 Abs. 1 lit. d und e tritt jeweils anstelle des 25. Lebensjahres das 27. Lebensjahr.

3. § 2 Abs. 1 lit. g entfällt.

4. § 6 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, sofern ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; für Vollwaisen, die ein ordentliches Studium an einer in § 1 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. ..., genannten Einrichtung betreiben, besteht

- 2 -

der Anspruch nur, wenn sie das Studium mit Erfolg betreiben. Das Studium wird nur dann mit Erfolg betrieben, wenn bis zur ersten Diplomprüfung (Rigorosum) in jedem Studienjahr mindestens eine Teilprüfung der Diplomprüfung (des Rigorosums) abgelegt wird oder Zeugnisse über Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden vorgelegt werden, oder"

5. In § 6 Abs. 2 lit. b und c tritt jeweils anstelle des 25. Lebensjahres das 27. Lebensjahr.
6. § 6 Abs. 2 lit. f entfällt.
7. § 6 Abs. 5 lautet:
"(5) Kinder, deren Eltern keinen ausreichenden Unterhalt leisten, und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3)."
8. § 8 Abs. 2 lautet:
"(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 450 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 300 S."
9. § 8 Abs. 3 lautet:
"(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 450 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in dem die Vollwaise das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 300 S."

./3

- 3 -

10. Nach § 50 b wird folgender § 50 c eingefügt:

"§ 50 c. (1) Die §§ 2 Abs. 1 lit. b, d und e, 6 Abs. 2 lit. a, b und c, 6 Abs. 5, 8 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... treten mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) Die §§ 2 Abs. 1 lit. g und 6 Abs. 2 lit. f treten mit 31. August 1992 außer Kraft.

./4

V O R B L A T T

Problem:

Die Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden, insbesondere für Studierende, ist eines der Finanzierungsinstrumente für die ansonsten verschiedentlich nicht ausreichende Deckung des Unterhaltsbedarfes. Ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht im allgemeinen nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes, obwohl die Selbsterhaltungsfähigkeit in vielen Fällen noch nicht erreicht ist.

Lösung:

Die Altersgrenze in bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfe soll generell vom 25. auf das 27. Lebensjahr angehoben werden, wobei auch auf die derzeitigen Überlegungen zur Neuregelung der Studienförderung Bedacht zu nehmen ist.

Alternative:

keine

Kosten:

Für den Familienlastenausgleich ergibt sich der folgende jährliche Mehraufwand:

- | | |
|--|---------------|
| a) durch generelle Anhebung der Altersgrenze für die Familienbeihilfe vom 25. auf das 27. Lebensjahr
(für rd. 10.000 Studierende etc. zu 20 400 S) | 204 Mill. S |
| b) durch Erhöhung der Familienbeihilfe für alle volljährigen anspruchsvermittelnden Kinder um 300 S auf 2 000 S pro Monat
(für rd. 90 000 Studierende etc. zu 3 600 S) | 324 Mill. S |
| | <hr/> |
| | 528 Mill. S |
| c) hiervon geht ab eine erwartete Einsparung an Familienbeihilfe, Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten für alle Studierenden, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen | - 448 Mill. S |
| | <hr/> |
| verbleibt Nettomehraufwand von | 80 Mill. S |
| ===== | |

- 5 -

Ein Mehraufwand von rund 6,2 Mill. S jährlich dürfte sich für alle Selbsträger nach § 42 FLAG 1967 ergeben.

Verwaltungskosten:

Der Verwaltungsmehraufwand, der sich bei den Beihilfenstellen der Finanzämter, bei den zuständigen Abteilungen der Finanzlandesdirektionen und im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie durch die regelmäßige Prüfung des Studienfortganges in jedem Einzelfall ergibt, wird zwar teilweise durch den Wegfall der arbeitsaufwendigen Prüfung von Überschreitungen der Studiendauer über das 25. Lebensjahr hinaus kompensiert werden, könnte aber auch durch Rückforderungen erhöht werden. Der so verbleibende Mehraufwand wird mit durchschnittlich 0,3 Mann-Jahren pro Finanzamt und mit 0,5 Mann-Jahren pro Finanzlandesdirektion und im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie angenommen. Das ergibt insgesamt einen personellen Mehrbedarf von 28 Planstellen, wovon je die Hälfte dem gehobenen und dem mittleren Finanzdienst angehören soll.

./6

- 6 -

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Für volljährige Kinder wird die Familienbeihilfe grundsätzlich nur gewährt, wenn sie sich in Berufsausbildung befinden. Wie die Praxis zeigt, handelt es sich hiebei zum Großteil um Kinder, die ein Hochschulstudium betreiben. Die Familienbeihilfe stellt dabei für die Eltern, die ihre studierenden Kinder noch erhalten müssen, eine ganz wesentliche finanzielle Entlastung dar.

Derzeit werden Überlegungen zu einer Reform der Studienförderung angestellt, wobei unter anderem Fragen der Studienwahl, der Studienmotivation und auch der finanziellen Rahmenbedingungen zur Diskussion stehen.

In Ergänzung zur geplanten Neuordnung der Studienförderung ist es angezeigt, durch eine Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 auch Leistungsverbesserungen - insbesondere für Studierende - durchzuführen.

In diesem Zusammenhang soll auch der bereits nach jetziger Rechtslage und Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verlangte Studienfortgang näher umschrieben werden, um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten. Hiebei ist auf die Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit des Studiums Bedacht zu nehmen. Die dadurch frei werdenden Mittel sollen den Studierenden in gewissem Umfang zugute kommen.

Die mit dem Nachweis eines Mindeststudien Erfolges verbundenen Einsparungen im Bereich des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sollen zu einer Anhebung der Altersgrenze für die Gewährung von Familienbeihilfe auf das 27. Lebensjahr führen; ab Vollendung des 19. Lebensjahres (Volljährigkeit) soll die Familienbeihilfe 2 000 S im Monat betragen.

./7

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind mit den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften verträglich.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 6:

Derzeit steht für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, die Familienbeihilfe nur bis zum 25. Lebensjahr zu. Nur für Studierende konnte diese Frist unter bestimmten Umständen bis zum 27. Lebensjahr verlängert werden. Durch die vorgesehene Neuregelung ist diese Unterscheidung nicht mehr aktuell.

Künftig soll für alle volljährigen Kinder, solange sie sich in Berufsausbildung befinden oder noch für 3 Monate nach Abschluß dieser Berufsausbildung oder für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung der Anspruch auf Familienbeihilfe wieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bestehen.

Diese Bestimmung soll auch für Vollwaisen gelten.

In § 1 des geplanten Studienförderungsgesetzes sind folgende Einrichtungen genannt:

1. österreichische Universitäten,
2. die Akademie der bildenden Künste oder Kunsthochschulen,
3. eine auf dem Gebiet der Republik Österreich gelegene Theologische Lehranstalt,

. / 8

4. öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pädagogische Akademien, Berufspädagogische Akademien oder Akademien für Sozialarbeit (ausgenommen deren Vorbereitungslehrgang) sowie mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), deren Vergleichbarkeit mit den Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit auf Grund gleicher Bildungshöhe und gleichen Bildungsumfanges durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festgestellt wird,
5. öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien,
6. mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Konservatorien, sofern ein im Organisationsstatut vorgesehener Hauptstudiengang besucht wird, der in praktisch-künstlerischen Fertigkeiten bis zur höchsten Stufe führt und eine entsprechende theoretische Ausbildung bietet oder zu einer Lehrbefähigung führt (sofern diese Studiengänge mindestens acht Semester dauern und das Ausmaß der Pflichtgegenstände durchschnittlich mindestens 10 Wochenstunden je Semester beträgt),
7. medizinisch-technische Schulen (§ 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961).

Zu Z 7:

Bisher war im § 6 Abs. 5 vorgesehen, daß Kinder grundsätzlich nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe wie eine Vollwaise haben, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen.

Im Hinblick auf die Neuregelung der Studienförderung ist nunmehr auf die Leistung des ausreichenden Unterhalts abzustellen.

- 9 -

Zu Z 8:

Für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

- a) die sich in Berufsausbildung befinden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist,
- b) für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenz- noch den Zivildienst leisten,
- c) für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,
- d) und ein ordentliches Studium im Sinne der obigen Ausführungen betreiben,

steht ab 1. September 1992 ab Beginn des Monats, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, längstens bis zum Ende des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, eine um monatlich 300 S höhere Familienbeihilfe zu.

Dieser Erhöhungsbetrag wird dem Betrag nach § 8 Abs. 2 zugerechnet, sodaß ab 1. September 1992 die Familienbeihilfe für den obgenannten Personenkreis bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen 2 000 S pro Monat betragen soll.

Zu Z 9:

Diese Bestimmung stellt sicher, daß alle Familienbeihilfenbeträge nach § 8 Abs. 2 bis 6 uneingeschränkt auch Vollwaisen zugutekommen.